

Berlin wofür der Hallensaal zu bestimmet sei. Es würde
indessen mit Hinsicht auf §. 3 der Statuten auffinden,
dass die Abhandlungen des Vortages nicht erst mit dem
nächstlichen Parlage des Hofesitzes nach Berlin zu
beginnen haben, sondern sofort mit Hinsicht auf die
beabsichtigte Parlage des Hofesitzes voll sein.
Demnach überweisen Herr Waitz dem Hofesitz.

§. 14

Zunächst würde die Frage anzufragen, ob nicht eine Geschäfts-
Ordnung fast zu setzen sei; die Fortsetzung und Einrich-
tung einer solchen aber auf spätere Zeit zu verschoben
bestimmen.

§. 15

Demnach würde auf Antrag des Hofesitzes die vier
großen Abteilungen der Monumenta, nämlich Scriptores,
leges, Diplomata und Epistolae als beständig anerkannt,
wobei jedoch nicht ausgeschlossen sein sollte, dass in
einigen Fällen Abhandlungen mit einzelnen Hülfen
zusammen zu setzen, und überdies die Veröffentlichung
von gesammelten Ausgaben einzelner Schriftsteller vor-
zuziehen würde.

§. 16

Demnach würde Herr Waitz zum Leiter der Abthei-
lung der Scriptores ernannt, dagegen nur der
Vorstellung eines Leiters der Abteilung der
leges zur Zeit in Ermangelung einer geeigneten
Personlichkeit Abhandlung zusammen zu setzen.